

Studienreglement 2025
für den Bachelor-Studiengang
Architektur
Departement Architektur

vom 17. Dezember 2024

| | Artikel |
|--------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen | 1 – 8 |
| 2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Studiengangs | 9 – 19 |
| 3. Kapitel: Leistungskontrollen | 20 – 33 |
| 4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms | 34 – 39 |
| 5. Kapitel: Endgültiges Nichtbestehen und Ausschluss aus dem Studiengang | 40 |
| 6. Kapitel: Schlussbestimmungen | 41 – 42 |
| Anhang Qualifikationsprofil | |

Studienreglement 2025 für den Bachelor-Studiengang Architektur Departement Architektur

vom 17.12.2024

(Stand am 17.12.2024)

Die Schulleitung der ETH Zürich (Schulleitung),

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom
16. Dezember 2003¹,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Architektur der ETH Zürich (D-ARCH) das Bachelor-Diplom in Architektur erworben werden kann.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengang Architektur (Studiengang) den akademischen Titel:

Bachelor of Science ETH in Architektur
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Arch.).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Bachelor of Science ETH in Architecture
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Arch.).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform «BSc ETH» geführt werden.

¹ RSETHZ 201.021

Art. 3 Anwendbares Recht

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012² (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010³ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 4 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem⁴.

Art. 5 Kreditpunkte und Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für die Erbringung einer Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von rund 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 30 KP pro Semester erwerben können.

Art. 6 Zuordnung von Kreditpunkten zu Lerneinheiten

¹ Das D-ARCH ordnet den von ihm angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement in Absprache mit den Empfänger-Departementen eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

³ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 7 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfang erteilt, eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 8 Erfassung, Kontrolle und Verwaltung

Das D-ARCH erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot und Umfang

Art. 9 Ausbildungsangebot und Ausbildungsziele

Die Ausbildung vermittelt den Studierenden auf wissenschaftlicher Basis die Grundlagenkompetenzen des architektonischen Entwerfens und Konstruierens und der ganzheitlichen Bewältigung architektonischer Aufgaben. Der Studiengang ist in vier Kompetenzbereiche gegliedert: (1) Architektur und Kunst, (2) Geschichte und Baukultur, (3) Umwelt und Gesellschaft, (4) Bauen und Technologien. Diese Qualifikationen sollen die Studierenden primär dazu befähigen, das Studium in Master-Studiengängen fortsetzen und vertiefen zu können.

Art. 10 Studienablauf und Fachberatung

¹ Erläuterungen zum Studienablauf sind in der Wegleitung zum Studiengang aufgeführt.

² Die Studiendirektorin/der Studiendirektor und die Fachprofessorinnen und Fachprofessoren unterstützen die Studierenden bei der Studiengestaltung, insbesondere bei Fragen im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf ein anschliessendes Master-Studium.

³ Für Fragen im Zusammenhang mit der Mobilität steht die/der Mobilitätsverantwortliche des D-ARCH zur Verfügung.

Art. 11 Umfang, Aufbau und Studienzeitbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind 180 KP nach Massgabe von Art. 34 zu erbringen.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgerichtet, zuzüglich der für die praktische Tätigkeit erforderlichen sechs Monate. Er beginnt mit einem Basisjahr, zu dem die Basisprüfung gehört. Daran anschliessend folgen das zweite und dritte Studienjahr mit den entsprechenden Leistungskontrollen.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt fünfeinhalb Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

⁴ Wird während des Bachelor-Studiums ein Praktikum von insgesamt 12 Monaten absolviert, so berechtigt dies zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um ein Semester. Die Verlängerung erfolgt nicht automatisch, sondern ausschliesslich auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin.

Art. 12 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-ARCH legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁵ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁶ der Rektorin/des Rektors geregelt.

Art. 13 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörigen Leistungskontrollen werden in der Regel auf Deutsch oder Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten die diesbezüglichen Weisungen⁷ der Rektorin/des Rektors.

Art. 14 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn es sich um Lerneinheiten der ETH Zürich handelt.

⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 15 Anrechnung von Studienleistungen bei der Zulassung zum Studiengang

Werden Studierende aus anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen der ETH Zürich zum Studiengang zugelassen, so entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung. Die Einzelheiten sind in der diesbezüglichen Weisung⁸ der Schulleitung geregelt.

Art. 16 Mobilitätsstudium (ETH-Bachelor-Studierende)

¹ Während des Bachelor-Studiums können KP an anderen universitären Hochschulen erworben werden (Mobilitäts-KP), sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

² Ein Mobilitätsaufenthalt ist erst möglich, wenn die Pflicht-Lerneinheiten des ersten und zweiten Studienjahres bestanden sind. Die weiteren Voraussetzungen für einen Mobilitätsaufenthalt werden auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.

³ Es können maximal 20 Mobilitäts-KP für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden. Eine Anrechnung ist in den verschiedenen Kompetenzbereichen (Art. 9) möglich. Die vom D-ARCH festgelegten weiteren Bedingungen für die Anrechnung von Mobilitäts-KP werden auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.

⁴ Werden für die Kategorie «Wissenschaft im Kontext» KP an anderen universitären Hochschulen erworben, so zählen diese nicht als Mobilitäts-KP. Der Entscheid über die Anrechnung für das Bachelor-Diplom erfolgt gemäss Weisung zum Kursprogramm «Wissenschaft im Kontext»⁹.

⁵ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus und in Zusammenarbeit mit der/dem Mobilitätsverantwortlichen des D-ARCH schriftlich ein verbindliches Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die KP festgehalten, die an der Gasthochschule erarbeitet werden sollen. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

⁶ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁰ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹¹ der Rektorin/des Rektors.

Art. 17 Zulassung zum Master-Studium

¹ Das Bachelor-Diplom in Architektur der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang Architektur der ETH Zürich.

⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁰ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹¹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

² Die Voraussetzungen für die Zulassung zu anderen Master-Studiengängen der ETH Zürich sowie die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sind in den entsprechenden Studienreglementen geregelt.

2. Abschnitt: Gliederung des Lehrangebots nach Kategorien

Art. 18 Kategorien

¹ Der Erwerb des Bachelor-Diploms in Architektur erfordert Studienleistungen in den nachfolgend aufgeführten Kategorien:

- a. Fächer des Basisjahres;
- b. Obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums;
- c. Wissenschaft im Kontext;
- d. Seminarwochen;
- e. Vertiefungsarbeit;
- f. Praktikum.

² Das D-ARCH ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 19 Übersicht über die Kategorien

¹ **Fächer des Basisjahres:** Diese dienen der Schaffung einer gemeinsamen Grundlage für das weitere Studium. Es werden wichtige Phänomene, Themen und Konzepte der Architekturdiziplin eingeführt. Entwerfen, Konstruieren, künstlerisches Denken und Arbeiten sowie die Natur- und Geisteswissenschaften bilden die zentralen Komponenten des Basisjahres.

² **Obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums:** In diesen werden weitere Grundlagen und Kenntnisse in den Bereichen Architektur, Konstruktion, Städtebau und in den naturwissenschaftlich-technischen sowie geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen vermittelt.

³ **Wissenschaft im Kontext:** Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm «Wissenschaft im Kontext» absolvieren. Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm «Wissenschaft im Kontext»¹² geregelt.

⁴ **Seminarwochen:** Als Ergänzung zum Studienplan werden vom D-ARCH in jedem Semester einwöchige Seminarwochen in kleinen Unterrichtsgruppen durchgeführt. An Beispielen eng umschriebener Sachfragen werden einerseits Fachkenntnisse erweitert, andererseits wird das Verständnis für Wissens- und Lebensbereiche im Umfeld der Architektur vertieft.

⁵ **Vertiefungsarbeit:** Im sechsten Semester verfassen die Studierenden eine Vertiefungsarbeit.

¹² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁶ **Praktikum:** Zur Ergänzung des Studiums sind praktische Tätigkeiten im Bereich der Architektur, d. h. in Projektierungs- und Ausführungsbüros, im Bauhauptgewerbe oder in ihm verwandten Bereichen zu absolvieren. Die Praxistätigkeit soll möglichst viele Arbeitsphasen der Architektentätigkeit umfassen.

3. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Leistungsbewertung

Die in einer Leistungskontrolle erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat «bestanden»/«nicht bestanden» bewertet.

Art. 21 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich handelt.

Art. 22 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹³ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁴ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt bei der Dozentin/beim Dozenten.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

¹³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 23 Fernbleiben, Unterbruch, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁵ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁶ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 24 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen online in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird periodisch per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 25 Unredliches Handeln

Die Sanktionen für unredliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarverordnung ETH Zürich vom 10. November 2020¹⁷.

¹⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁷ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

2. Abschnitt: Fächer im Basisjahr

Art. 26 Basisprüfung

Die Basisprüfung umfasst folgende Prüfungsfächer mit je einer Prüfung. Die Modalitäten der einzelnen Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Die Prüfungen werden wie folgt zu zwei Prüfungsblöcken zusammengefasst:

a. Basisprüfungsblock 1

- Baugeschichte I
- Konstruktion I
- Tragwerkslehre I
- Digitales Entwerfen I

b. Basisprüfungsblock 2

- Baugeschichte II
- Konstruktion II
- Städtebau I
- Architekturgeschichte und -theorie II

Art. 27 Zeitpunkt und Frist der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung, bestehend aus Basisprüfungsblock 1 (BPb 1) und Basisprüfungsblock 2 (BPb 2), muss - einschliesslich einer allfälligen Wiederholung - innerhalb von vier Semestern ab Studienbeginn in diesem Studiengang abgelegt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen für diese Frist bei bestimmten Studiengangwechseln oder bei einem Wiedereintritt in die ETH Zürich gemäss Zulassungsverordnung ETH Zürich¹⁸ und der diesbezüglichen Weisungen¹⁹.

² Für BPb 1 und BPb 2 gilt zudem:

- a. Die zu einem einzelnen Basisprüfungsblock gehörenden Leistungskontrollen müssen innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- b. BPb 1 und BPb 2 können unabhängig voneinander in unterschiedlichen oder in derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- c. BPb 1 und BPb 2 können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden, d. h. BPb 1 kann auch in einer späteren Prüfungssession als BPb 2 abgelegt werden. Die Beliebigkeit der Reihenfolge gilt jedoch nicht für die Daten der einzelnen Leistungskontrollen innerhalb einer Prüfungssession; diese werden im Prüfungsplan festgelegt und sind verbindlich.

¹⁸ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

¹⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³ Können Studierende aus wichtigen Gründen, insbesondere Krankheit oder Unfall, die Frist nach Abs. 1 nicht einhalten, so kann die Rektorin/der Rektor gestützt auf die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²⁰ auf Gesuch hin die Frist verlängern und allenfalls weitere Massnahmen anordnen.

⁴ Die Basisprüfung gilt als abgelegt im Sinne der Zulassungsverordnung ETH Zürich, sobald einer der beiden Basisprüfungsblöcke erstmals abgelegt worden ist. Dies gilt auch im Falle eines «Abbruchs» wegen nicht oder nicht ausreichend begründetem Fernbleiben gemäss Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²¹.

Art. 28 Ergebnis und Wiederholung der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung ist bestanden, wenn sowohl in BPb 1 als auch in BPb 2 der Durchschnitt der gewichteten Noten mindestens 4 beträgt, d. h., wenn sowohl BPb 1 als auch BPb 2 bestanden sind.

² Ein Basisprüfungsblock kann nur je einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst alle Leistungskontrollen eines nicht bestandenen Basisprüfungsblocks.

³ Für die zu wiederholenden Basisprüfungsblöcke gelten die Bestimmungen von Art. 27 Abs. 2 und 3 sinngemäss.

⁴ Ein bestandener BPb 1 oder BPb 2 kann nicht wiederholt werden.

Art. 29 Verfall von ausstehenden Prüfungsversuchen

Ausstehende Prüfungsversuche verfallen nach Ablauf der Frist für die Basisprüfung und berechtigen nicht zu einer Verlängerung der entsprechenden Frist. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei den ausstehenden Versuchen um einen ersten oder zweiten Versuch handelt.

3. Abschnitt: Weitere Leistungskontrollen im Bachelor-Studium

Art. 30 Obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie «Obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums» gehört eine Prüfung. Ausnahmen sind in Abs. 5 geregelt.

² Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

²⁰ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

³ Die Prüfungen werden wie folgt zu Prüfungsblöcken zusammengefasst:

a. **Prüfungsblock 1**

- Architekturgeschichte und -theorie III
- Landschaftsarchitektur II
- Energie und Klima II
- Tragwerkslehre III
- Digitale Theorie und Kultur

b. **Prüfungsblock 2**

- Architekturgeschichte und -theorie IV
- Denkmalpflege und Umbau
- Städtebau II
- Bauphysik
- Tragwerkslehre IV

c. **Prüfungsblock 3**

- Konstruktion V
- Geschichte des Städtebaus und Landschaftsarchitektur I
- Urban Stories
- Urban Governance I
- Urban Physics
- Bauprozess I

d. **Prüfungsblock 4**

- Geschichte des Städtebaus und Landschaftsarchitektur II
- Urban Governance II
- Bauprozess II
- Geschichte der Kunst und Architektur

⁴ Für die Prüfungsblöcke nach Abs. 3 gilt:

- Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft in derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der dazugehörenden Prüfungen mindestens 4 beträgt.
- Ein nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst alle Prüfungen des nicht bestandenen Prüfungsblocks.
- Ein bestandener Prüfungsblock kann nicht wiederholt werden.

⁵ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie «Obligatorische Fächer des übrigen Bachelor-Studiums», die nicht in einem Prüfungsblock nach Abs. 3 geprüft wird, gehört eine Leistungskontrolle. Im Weiteren gilt:

- a. Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.
- b. Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.
- c. Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.
- d. Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.
- e. Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art. 31 Entwurf

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie «Entwurf» gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der einzelnen Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

³ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

⁴ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

⁵ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art. 32 Wissenschaft im Kontext

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie «Wissenschaft im Kontext» gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art. 33 Praktikum

¹ Die Studierenden müssen ein mindestens 6 Monate dauerndes Praktikum im Bereich der Architektur, d. h. in Projektierungs- und Ausführungsbüros, im Bauhauptgewerbe oder in ihm verwandten Bereichen im In- oder Ausland absolvieren.

² Es wird empfohlen, das Praktikum nach Möglichkeit nach dem absolvierten vierten Studiensemester (gemäss Studienplan) anzutreten. Es muss abgeschlossen sein, bevor das Bachelor-Diplom beantragt wird.

³ Die Modalitäten für die Wahl des Praktikumsbetriebs, die Durchführung und den Nachweis des Praktikums sind in der Wegleitung «D-ARCH BSc Praktikum» geregelt.

⁴ Ein anerkanntes Praktikum wird mit dem Prädikat «bestanden» gewertet.

4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 34 Kreditpunkte je Kategorie

Die für den Erwerb des Bachelor-Diploms erforderlichen 180 KP sind in den nachstehend aufgeführten Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

- | | |
|--------------------------------------------|--------------|
| a. Fächer des Basisjahres | 56 KP |
| 1) Fächer der Basisprüfung (20 KP) | |
| 2) Weitere Fächer des Basisjahres (36 KP) | |
| b. Fächer des zweiten Studienjahres | 56 KP |
| 1) Fächer der Prüfungsblöcke (24 KP) | |
| 2) Entwurf/weitere Fächer (32 KP) | |
| c. Fächer des dritten Studienjahres | 48 KP |
| 1) Fächer der Prüfungsblöcke (20 KP) | |
| 2) Entwurf/weitere Fächer (28 KP) | |
| d. Wissenschaft im Kontext | 4 KP |
| e. Seminarwochen | 4 KP |
| f. Vertiefungsarbeit | 4 KP |
| g. Praktikum | 8 KP |

Art. 35 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 34 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Bachelor-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von fünfenehalb Jahren ab Beginn des Bachelor-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 34 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen.

³ Für das Bachelor-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 190 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

⁴ Für das Bachelor-Diplom können maximal 20 Mobilitäts-KP nach Massgabe von Art. 16 angerechnet werden.

⁵ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen nicht geteilt und innerhalb des Studiengangs nicht mehrfach angerechnet werden.

⁶ KP, die für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden, dürfen für den allfälligen Erwerb eines ETH-Master-Diploms nicht ein zweites Mal angerechnet werden. Für den Erwerb eines Master-Diploms einer anderen Hochschule gelten die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

2. Abschnitt: Abschlussdokumente

Art. 36 Dokumente bei erfolgreichem Studienabschluss

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 37 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Bachelor-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 35 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel der im Diplomantrag aufgeführten Noten mit den dazugehörenden KP als Gewichten.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen²² der Rektorin/des Rektors aufgeführt.

²² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁴ Das D-ARCH erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten sowie die weiteren Leistungsbewertungen und erteilt den Auftrag zum Druck der Zeugnisse.

Art. 38 Urkunde und Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²³ geregelt.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

Art. 39 Leistungsüberblick bei Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Bachelor-Diploms das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

5. Kapitel: Endgültiges Nichtbestehen und Ausschluss aus dem Studiengang

Art. 40

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Bachelor-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Massgabe von Art. 34 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen:

- a. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
- b. Nichteinhaltens von Studienfristen²⁴.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 41 Sonderfälle

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor regelt Fälle, die von diesem Studienreglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

²³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²⁴ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

Art. 42 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2025 in Kraft.

² Es ist auf Grund des Pilotprojekts «aufgeteilte Basisprüfung»²⁵ vorerst befristet und gilt für Studierende, die im Zeitraum Herbstsemester 2025 bis und mit Herbstsemester 2026 in diesen Studiengang eintreten.²⁶ Hierzu gehören auch Wiedereintritte und Studiengangwechsel während dieses Zeitraums. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 3 - 5 und Abs. 7.

³ Dieses Studienreglement gilt überdies für Studierende, die im Herbstsemester 2024 in diesen Studiengang eingetreten sind (nach Studienreglement 2017²⁷), bis und mit Prüfungssession Sommer 2025 noch keinen Versuch der Basisprüfung und keine weiteren Studienleistungen abgelegt²⁸ haben und auf das Herbstsemester 2025 einen Reglementswechsel vornehmen müssen oder wollen. Es gelten folgende Bestimmungen:

- a. Wer auf Gesuch hin das Basisjahr nach Massgabe von Art. 24 Abs. 7 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²⁹ freiwillig wiederholt (d. h. erneutes Absolvieren des ersten und zweiten Semesters), muss ab Herbstsemester 2025 das Studium gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2025 fortsetzen. Der Reglementswechsel ist obligatorisch.
- b. Wer keinerlei Vorgaben wegen eines Wiedereintritts oder Studiengangwechsels erfüllen muss, kann auf Gesuch hin das Studium ab Herbstsemester 2025 gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2025 fortsetzen.
- c. Bei einem Reglementswechsel nach Bst. a und b werden die ursprünglichen Bedingungen wiederhergestellt. Für diese Studierenden gilt demnach:
 1. Ihnen stehen für den Basisprüfungsblock A und den Basisprüfungsblock B je zwei Versuche zu.
 2. Ihnen steht für die Basisprüfung die volle Frist von vier Semestern zu.
 3. Ihnen steht die maximal zulässige Studiendauer von zehn Semestern zu.

²⁵ Die «aufgeteilte Basisprüfung» ist ein Pilotprojekt im Sinne von Art. 32 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

²⁶ Die Schulleitung hat am 25.02.2020 beschlossen, die «aufgeteilte Basisprüfung» definitiv einzuführen und die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich entsprechend zu revidieren. Die Befristung des vorliegenden Studienreglements wird aufgehoben, sobald die revidierte Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich in Kraft tritt.

²⁷ RSETHZ 323.1.0100.13

²⁸ Ein nicht bestandener Versuch gilt auch als abgelegt.

²⁹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁴ Dieses Studienreglement gilt überdies für Studierende, die im Herbstsemester 2024 in diesen Studiengang eingetreten sind (nach Studienreglement 2017³⁰), bis und mit Prüfungssession Sommer 2025 den ersten Versuch der Basisprüfung nicht bestanden haben, noch keinen weiteren Prüfungsblock und keine weiteren Studienleistungen abgelegt haben³¹ und auf das Herbstsemester 2025 einen Reglementswechsel vornehmen wollen. Bei einem Reglementswechsel gelten für diese Studierenden folgende Bestimmungen:

- a. Ihnen steht für den Basisprüfungsblock A und den Basisprüfungsblock B noch je ein Versuch zu.
- b. Ihnen steht für die Basisprüfung die volle Frist von vier Semestern zu (Frist wiederhergestellt).
- c. Ihnen steht die maximal zulässige Studiendauer von zehn Semestern zu (Frist wiederhergestellt).

⁵ Ein Reglementswechsel vom Studienreglement 2017³² ins vorliegende Studienreglement 2025 ist nicht möglich für Studierende, die die Basisprüfung bereits bestanden haben.

⁶ Die Studiendirektorin/der Studiendirektor entscheidet in Absprache mit den Akademischen Diensten des Rektorats – und unter Berücksichtigung der von betroffenen Studierenden bereits erbrachten Studienleistungen – über:

- a. die Gesuche um Reglementswechsel; und
- b. sämtliche Sonderfälle betreffend Zuweisung zum Studienreglement; hierzu gehören insbesondere Wiedereintritte und Studiengangwechsel in diesen Studiengang ab Herbstsemester 2025.

⁷ Die sich nach diesem Studienreglement richtenden Bachelor-Studienjahre werden wie folgt angeboten:

- a. das erste Studienjahr ab Herbstsemester 2025;
- b. das zweite Studienjahr ab Herbstsemester 2026;
- c. das dritte Studienjahr ab Herbstsemester 2027.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

³⁰ RSETHZ 323.1.0100.13

³¹ Ein nicht bestandener Versuch gilt auch als abgelegt.

³² RSETHZ 323.1.0100.13

Anhang

zum Studienreglement 2025 für den
Bachelor-Studiengang Architektur

Qualifikationsprofil

(English version, please see below)

Einleitung

Der Bachelor of Science in Architektur an der ETH Zürich bildet eine neue Generation von Architektinnen und Architekten aus, die in der Lage sind, die drängenden Herausforderungen der Architektur und der gebauten Umwelt in allen Massstäben gestalterisch und kritisch zu bewältigen. Das Studium vermittelt den Absolventinnen und Absolventen ein umfassendes und fundiertes Kompetenzprofil. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs umfassen den Entwurf und die Konstruktion, die Einbettung architektonischen Handelns in einen erweiterten gesellschaftlich-kulturellen Kontext, die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Gebäudebestand und der Architekturgeschichte sowie die Anwendung und Weiterentwicklung innovativer Techniken der Digitalisierung und des Handwerks. Das breite Spektrum des Studiengangs ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen erste Schritte in Richtung einer weiteren Spezialisierung auf Master-Ebene.

Fachspezifisches Wissen und Verständnis

Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Architektur

- wenden architektonisches Entwerfen und Konstruieren als Kernkompetenzen an;
- treffen Entscheidungen auf der Grundlage von Kernkompetenzen in den Bereichen «Architektur und Kunst», «Geschichte und Baukultur», «Umwelt und Gesellschaft» sowie «Bauen und Technologien»;
- verstehen Methoden, um den vorhandenen Gebäudebestand zu erhalten und ihn an aktuelle Herausforderungen anzupassen und gleichzeitig die negativen Auswirkungen auf die Umwelt und Gesellschaft verantwortungsvoll zu minimieren;
- erlangen ein Kontextbewusstsein für soziale, ökologische, wirtschaftliche und politische Dimensionen;
- verfügen über ein grundlegendes Verständnis der Prinzipien von Städtebau und Landschaftsarchitektur, das sie in die Lage versetzt, integrative und nachhaltige Projekte zu entwickeln;
- erwerben ein kritisches Verständnis für grundlegende Prinzipien und Potenziale digitaler Technologien.

Fertigkeiten in Analyse und Entwicklung

Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Architektur

- wenden ein breites Spektrum an Entwurfsprinzipien an und berücksichtigen hierbei Faktoren wie Konstruktion und Dauerhaftigkeit;
- nutzen verschiedene Arten von Konstruktions- und Materialwissen, um die Nachhaltigkeit und Effizienz von Bauprozessen in unterschiedlichen Massstäben zu verbessern. Darüber hinaus können sie die Umweltverträglichkeit von Gebäuden beurteilen;
- vermitteln effektiv komplexe Entwurfsideen durch die Anfertigung umfassender Architekturdarstellungen, einschliesslich Plänen und Modellen in unterschiedlichen Massstäben, unter Verwendung relevanter Werkzeuge, Techniken und Medien;
- wenden aktuelle digitale Strategien in der Architektur an. Sie nutzen digitale Technologien bei der Analyse, Visualisierung und Simulation in der Entwurfsphase und kennen deren Nutzen in Technik, Bauwesen und Gesellschaft;
- erfassen und dokumentieren Gebäude, Stadträume und Landschaften in Kenntnis von Architekturgeschichte und Denkmalpflege und entwickeln daraus Konzepte für Wiederverwendung, Bauen im Bestand und Kreislaufwirtschaft, um eine nachhaltige Ressourcennutzung zu gewährleisten;
- verfassen akademische Texte und lernen, vielfältige Informationsquellen auszuwerten und zu synthetisieren, um kohärente Forschungsergebnisse und Argumentationen zu formulieren;
- erwerben grundlegende humanwissenschaftliche Fähigkeiten.

Selbst- und Sozialkompetenzen

Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Architektur

- nutzen kritisches Denken, um architektonische Herausforderungen zu analysieren sowie kreative und nachhaltige Lösungen zu entwickeln. Sie können die Wirksamkeit von Lösungsansätzen bei der Bewältigung architektonischer Herausforderungen beurteilen und eigenständig Verbesserungen an ihren Entwürfen vornehmen;
- arbeiten sowohl mit Kolleginnen und Kollegen als auch mit Expertinnen und Experten aus verschiedenen Bereichen wie Stadtplanung, Umweltwissenschaft und Ingenieurwesen zusammen, um nachhaltige und resiliente Entwürfe zu entwickeln. Sie verstehen die Bedeutung interdisziplinärer Zusammenarbeit und ihre Rolle bei der Bewältigung komplexer Herausforderungen;
- nutzen erfolgreich mündliche, schriftliche und visuelle Kommunikationsmethoden, um architektonische Ideen, Probleme und Lösungen einem vielfältigen Publikum innerhalb und ausserhalb der Architekturbranche klar und verständlich zu vermitteln;
- sind sich der sozialen und ökologischen Folgen architektonischer Praktiken bewusst. Sie reflektieren ihre eigenen Handlungen und deren Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft und beteiligen sich an der Verbesserung nachhaltiger und ethischer Praktiken in diesem Bereich.

Qualification profile

Introduction

The Bachelor of Science in Architecture at ETH Zurich prepares a new generation of architects to creatively and critically tackle the pressing challenges of architecture and the built environment at all scales. The degree programme provides graduates with a comprehensive and well-founded competence profile. The degree programme focuses on architectural design and construction, how architecture is embedded in a wider socio-cultural context, an in-depth study of architectural history and the existing building stock, as well as the application and further development of innovative digital and manual techniques. The breadth of the degree programme enables graduates to take their first steps towards further specialisation at the subsequent Master's level.

Subject-specific knowledge and understanding

Graduates with a Bachelor's degree in Architecture

- *apply architectural design and construction as core competencies;*
- *take decisions based on core competencies in the areas of «Architecture and Art», «Histories and Building Culture», «Environment and Society» and «Construction and Technologies»;*
- *understand methods for preserving the existing building stock and adapting it to current challenges while responsibly minimising negative impacts on the environment and society;*
- *gain a contextual awareness of social, ecological, economical and political dimensions;*
- *have a fundamental understanding of the principles of urban design and landscape architecture, which enables them to develop integrative and sustainable projects;*
- *acquire a critical understanding of the fundamental principles and potentials of digital technologies.*

Analytical and development skills

Graduates with a Bachelor's degree in Architecture

- *apply a wide range of design principles, taking into account factors such as construction and durability;*
- *use different types of knowledge about construction and materials to improve the sustainability and efficiency of construction processes at different scales. In addition, they are also able to assess the environmental impact of buildings;*
- *effectively convey complex design ideas by producing comprehensive architectural representations, including plans and models at various scales, using relevant tools, techniques and media;*
- *apply the latest digital strategies in architecture. They use digital technologies for analysis, visualisation and simulation in the design phase and recognise their benefits in technology, construction and society;*
- *use their knowledge of architectural history and heritage preservation to understand and document buildings, urban spaces and landscapes, and from this develop concepts for reuse, transformation of existing contexts and circular strategies, so as to ensure the sustainable use of resources;*
- *write academic texts and learn to synthesise diverse sources of information in order to formulate coherent research findings and arguments;*
- *acquire basic skills in the humanities.*

Personal and social competencies

Graduates with a Bachelor's degree in Architecture

- *use critical thinking to analyse architectural challenges and develop creative and sustainable solutions. They are able to evaluate the effectiveness of different potential approaches to solving architectural challenges and to independently make improvements to their designs;*
- *work together with colleagues and experts from a range of disciplines, such as urban planning, environmental science and engineering, to develop sustainable and resilient designs. They understand the importance of interdisciplinary collaboration and its role in overcoming complex challenges;*
- *successfully use oral, written and visual communication methods to mediate architectural ideas, problems and solutions clearly and understandably to a wide range of audiences, both within the architectural profession and beyond;*
- *are aware of the social and ecological consequences of architectural practices. They take considered action, reflecting on the impact that these actions may have on the environment and society, and contribute to the improvement of sustainable and ethical practices in the discipline.*